

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER IMAR GMBH

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1.1 Für alle Bestellungen iMAR GmbH St. Ingbert - im folgenden iMAR genannt - gelten die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Den Bedingungen des Auftragnehmers in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.

§ 1.2 Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Auftragnehmer ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

§ 1.3 Bestellungen und Aufträge sind für den Auftragnehmer verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden.

§ 2. Lieferung und Versand

§ 2.1 Die Lieferung hat durch den Auftragnehmer entsprechend der Bestellung bzw. den Anweisungen von iMAR zu den vereinbarten Terminen zu erfolgen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungen der Termine unverzüglich anzuzeigen.

§ 2.2 Der Auftragnehmer hat die Versandvorschriften von iMAR und des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen sind die Bestell- und Artikelnummern von iMAR anzugeben.

§ 2.3 Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten trägt der Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

§ 3. Lieferfristen, Liefertermine

§ 3.1 Die in Bestellungen genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort.

§ 3.2 iMAR ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern. In Fällen höherer Gewalt ist zwischen iMAR und dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zur Lieferung festzulegen.

§ 4. Qualität und Abnahme

§ 4.1 Der Auftragnehmer sichert zu, daß die Ware den unterbreiteten Pflichtenheften, sonstigen getroffenen und schriftlich bestätigten Vereinbarungen, den einschlägigen Normen und dem Stand der Technik entspricht.

§ 4.2 iMAR behält sich das Recht vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der Auftragnehmer mit den Kosten der Prüfung und der

Ersatzlieferung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen 14 Tage. Der Auftragnehmer verzichtet während der Garantiezeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.

§ 4.3 Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.

§ 4.4 Im Falle einer vereinbarten Vertragsstrafe für Lieferverzug bleibt der Anspruch auf Vertragsstrafe auch dann erhalten, wenn er bei der Abnahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Weitergehende Ansprüche bleiben gleichfalls ohne besonderen Vorbehalt bei Abnahme bestehen.

§ 4.5 Werden Lieferungen und Leistungen unter den Anforderungen der EN9100 beim Auftragnehmer beauftragt, haben iMAR, die Kunden von iMAR sowie die regelsetzenden Dienststellen das Recht, die Fertigungseinrichtungen des Auftragnehmers gemäß der Regularien der EN9100 bei Bedarf zu inspizieren. Darüber hinaus kann die Annahme der gelieferten Ware durch iMAR verweigert werden, wenn diese ohne die entsprechenden Zertifikate geliefert wurde.

§ 5. Preise und Zahlungsbedingungen

§ 5.1 Vereinbarte Preise sind Höchstpreise; Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen iMAR zugute.

§ 5.2 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen und an iMAR zu versenden. Die ges. Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 5.3 Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Die Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels berechtigt iMAR, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

§ 5.4 Rechnungen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungslegung rein netto oder unter Einräumung eines Skontos von 2 % innerhalb von 14 Tagen beglichen.

§ 6. Aufrechnung und Abtretung

§ 6.1 Der Auftragnehmer ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

§ 6.2 Die Abtretung von Forderungen gegen iMAR ist unzulässig.

§ 7. Gewährleistung

§ 7.1 Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas

anderes ergibt. Der Auftragnehmer stellt iMAR auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden. Der Auftragnehmer sichert das Bestehen einer angemessene Produkthaftpflichtversicherung zu.

§ 7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Anlieferung am Erfüllungsort, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese.

§ 7.3 Bei mangelhafter Lieferung hat der Auftragnehmer nach Wahl durch iMAR kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlaß nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen ist iMAR - nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer - berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät. Wird gemäß dem in der Bestellung bezeichneten oder allg. Üblichen statistischen Prüfverfahren die Überschreitung des höchstzulässigen Fehleranteiles festgestellt, so ist iMAR berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Mängelansprüche zu erheben oder auf Kosten des Auftragnehmers nach vorheriger Rücksprache mit dem Auftragnehmer die gesamte Lieferung zu überprüfen.

§ 7.4 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

§ 7.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, angemessene Kosten für eine Rückrufaktion aufgrund Produkthaftungsrecht zu erstatten. Eine Mitteilung zur Stellungnahme wird vorher schnellstmöglich an den Auftragnehmer durch iMAR erfolgen.

§ 8. Informationen und Daten, Beistellungen

§ 8.1 Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die iMAR dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen hat, bleiben Eigentum von iMAR. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren oder ohne Rückbehalt von Kopien an iMAR nach Auftragsende zurückzugeben.

§ 8.2 Von iMAR beigestelltes Material bleibt unser Eigentum und ist vom Auftragnehmer unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von dessen sonstigen Sachen zu verwahren und als iMAR's Eigentum zu kennzeich-

nen. Es darf nur zur Durchführung unserer Aufträge verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material sind durch den Auftragnehmer zu ersetzen.

§ 8.3 Verarbeitet der Auftragnehmer das beigestellte Material oder bildet er es um, so erfolgt diese Tätigkeit für iMAR. iMAR wird

unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht iMAR Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.

§ 9. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer versichert, daß Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern iMAR dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z.B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Auftragnehmer hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

§ 10. Datenschutz

Der Auftragnehmer erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen bzw. verarbeitet werden.

§ 11. Gerichtsstand

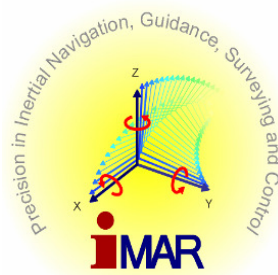
§ 11.1 Im Falle etwaiger Streitigkeiten werden die Parteien versuchen, sich außergerichtlich zu einigen.

§ 11.2 Wenn eine außergerichtliche Einigung nicht erzielt werden kann, gilt als alleiniger Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten St. Ingbert (Saarbrücken) / Deutschland.

§ 11.3 Für alle vertraglichen Regelungen gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.



iMAR GmbH
 Im Reihersbruch 3
 D-66386 St. Ingbert
www.imar-navigation.de